

RS OGH 1997/2/26 7Ob61/97i, 7Ob39/00m, 2Ob56/02b, 10Ob73/07v, 6Ob5/08s, 7Ob156/10g, 2Ob246/09d, 1Ob8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2

ABGB §140 Bc

ABGB §276 Ia

ABGB §276 IIc

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

Rechtssatz

Es bedarf der Kenntnis des Unterhaltpflichtigen von seiner Unterhaltpflicht, um Unterhalt im Wege der Anspannung festsetzen zu können; nicht mit dem Wesen der Anspannung vereinbar ist es, die Kenntnis des Abwesenheitskurators vom Bestehen einer Sorgepflicht, von der der Abwesende nachweislich nichts weiß, als Voraussetzung für eine Anspannung genügen zu lassen, setzt diese doch Verschulden oder Zumutbarkeit einer entsprechenden Erwerbstätigkeit voraus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/97i

Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 61/97i

- 7 Ob 39/00m

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 39/00m

nur: Es bedarf der Kenntnis des Unterhaltpflichtigen von seiner Unterhaltpflicht, um Unterhalt im Wege der Anspannung festsetzen zu können. (T1)

- 2 Ob 56/02b

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 2 Ob 56/02b

nur T1; Beisatz: Die Kenntnis des Unterhaltpflichtigen von seiner Unterhaltpflicht ist mit Zustellung des serologisch-erbgenetischen Gutachtens, in welchem die Vaterschaft als "praktisch erwiesen" angesehen wurde, anzusehen. (T2)

- 10 Ob 73/07v

Entscheidungstext OGH 15.01.2008 10 Ob 73/07v

Beisatz: Bloße Anhaltspunkte für eine mögliche Unterhaltpflicht reichen nicht aus, um den

Anspannungsgrundsatz wirksam werden zu lassen. (T3)

- 6 Ob 5/08s
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s
Vgl; Veröff: SZ 2008/35
- 7 Ob 156/10g
Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 156/10g
Auch; nur T1; Beis wie T3
- 2 Ob 246/09d
Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d
Vgl; Veröff: SZ 2010/134
- 1 Ob 83/15k
Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 83/15k
Auch; Beisatz: Eine Anspannung auf tatsächlich nicht erzieltes Einkommen darf nur erfolgen, wenn den Unterhaltsschuldner ein Verschulden daran trifft, dass er kein Erwerbseinkommen hat oder ihm die Erzielung eines höheren als des tatsächlichen Einkommens zugemutet werden kann. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106973

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at